

Muss ich meinen Hund kastrieren lassen?

Experten beantworten Ihre Fragen – In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@hundemagazin.ch.

Frau M. aus Aadorf schrieb:

Meine zweijährige Mischlingshündin Mona habe ich von einer Tierschutzorganisation mit Schutzvertrag übernommen und 500 Franken für sie bezahlt. Die damals noch unsozialisierte, ängstliche Hündin kam im Alter von vier Monaten unkastriert zu mir. Im Schutzvertrag, den ich unterschrieben habe, steht, dass ich verpflichtet bin, Mona nach der 1. Läufigkeit kastrieren zu lassen. Das habe ich unterlassen, weil ich nicht möchte, dass die physische und psychische Entwicklung meiner Hündin durch diesen gravierenden Eingriff beeinträchtigt wird. (Ich hatte schon mehrere unkastrierte Hündinnen und durch meine zuverlässige Betreuung ist keine von ihnen trächtig geworden.) Mona hat sich recht gut entwickelt, ich arbeite mit ihr in diversen Hundesportarten (ohne Prüfungsambitionen), um sie auszulasten und ihre Selbstsicherheit zu stärken. Doch eine Grundängstlichkeit ist geblieben, daher ist es mir sehr wichtig, die Hündin nicht kastrieren lassen zu müssen. Nun kam die Tierschutzorganisation, von der ich Mona habe, auf mich zu und wollte wissen, wie es der Hündin geht.

Muss ich damit rechnen, dass mir Mona weggenommen wird, falls die Organisation erfährt, dass ich das Tier nicht kastrieren liess? Dürfen die das überhaupt? Ist der Schutzvertrag wirklich rechtskräftig? Wie ist es mit dem Schweizerischen Tierschutzgesetz, gibt es keinen Paragraphen, der eine Organentfernung ohne triftigen Grund verbietet?

Mona ist mir sehr wichtig, ich möchte das Beste für sie. Es würde mir das Herz brechen, wenn ich Mona verlieren würde.

Liebe Frau M.,

Tatsächlich beinhalten solche Schutzverträge von Tierschutzorganisationen nicht selten Bestimmungen, die vom neuen Halter verlangen, den übernommenen Hund kastrieren zu lassen. Mit solchen Klauseln soll insbesondere sichergestellt werden, dass sich die Tiere nicht übermässig und unkontrolliert vermehren. Wann und ob überhaupt Hündinnen ohne medizinische Indikation kastriert werden sollten, wird sehr kontrovers diskutiert. Als Gründe, die für ein Kastrieren von Hündinnen sprechen, werden hauptsächlich das Ausbleiben ungewollter Trächtigkeiten, die Eliminierung der Gefahr von Scheinträchtigkeiten und die Verringerung des Risikos für bestimmte Tumore angeführt. Kastrationsgegner machen unter anderem auf das generelle Risiko bei einer Operation aufmerksam und argumentieren, dass es sich um einen Eingriff in den natürlichen Hormonhaushalt handle, der Veränderungen des Stoffwechsels und auch geringe Verhaltensänderungen nach sich ziehe. Schliesslich kann die Frage, ob und in welchem Alter eine Hündin kastriert werden soll, wohl nicht abschliessend pauschal beantwortet werden.

Die Kastration von Tieren ist prinzipiell erlaubt

Aus rechtlicher Sicht ist das Kastrieren von Tieren insbesondere vor dem Hintergrund der durch das Tierschutzgesetz geschützten Würde des Tieres kritisch zu hinterfragen, die sich auch auf die ungestörte sexuelle Entwicklung und Empfindung eines Tieres bezieht. Nach der momentanen Rechtslage ist die Kastration aber dennoch erlaubt. Das Tierschutzrecht zählt zwar eine Reihe von Eingriffen auf, die prinzipiell verboten sind. Die Kastration wird hiervon jedoch ausdrücklich ausgenommen. Selbstverständlich muss sie aber von einer hierfür qualifizierten Person – also von einer Tierärztin oder einem Tierarzt – vorgenommen werden.

Prinzipiell herrscht in der Schweiz der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dies bedeutet unter anderem, dass die Vertragsparteien innerhalb der rechtlichen Schranken den Inhalt eines Vertrags frei vereinbaren können. Ein Vertrag

beziehungsweise einzelne Vertragsbestimmungen sind lediglich dann nichtig, wenn sie einen widerrechtlichen Inhalt haben, gegen die «guten Sitten» verstossen oder unmöglich sind. Das Kastrieren von Heimtieren ist wie erwähnt nach momentaner Rechtslage nicht widerrechtlich. Da der Eingriff zudem nicht den generellen gesellschaftlichen Wert- und Moralvorstellungen zuwiderläuft, liegt auch kein Verstoss gegen die Sittlichkeit vor. Somit ist Ihr Vertrag in seiner jetzigen Form rechtsgültig. Durch den Abschluss des Vertrags haben Sie sich folglich dazu verpflichtet, Mona kastrieren zu lassen.

Bei Vertragsverletzungen drohen rechtliche Konsequenzen

Welche Folgen es nach sich ziehen könnte, wenn die Organisation erfährt, dass Sie sich nicht an Ihre vertraglichen Verpflichtungen gehalten haben, hängt in erster Linie vom Vertrag selbst ab. Zum Teil behalten sich Tierschutzorganisationen in solchen Verträgen das Recht vor, das Tier bei Vertragsbruch der anderen Partei zurückzuverlangen. Ist in Ihrem Schutzvertrag eine solche Bestimmung vorhanden, hätte die Organisation die Option, von ihrem Rückforderungsrecht Gebrauch zu machen. Ist jedoch keine entsprechende Vereinbarung getroffen worden, würde Ihnen eine Wegnahme Monas nur dann drohen, wenn die Organisation glaubhaft machen könnte, dass sie von Ihnen absichtlich getäuscht wurde. Hierfür müsste ihr allerdings der Nachweis gelingen, dass Sie von Anfang an nicht gewillt waren, den Vertrag auch tatsächlich zu erfüllen, und dass diese Täuschung für die Organisation entscheidend dafür war, den Vertrag überhaupt abzuschliessen.

Der Tierschutzorganisation steht auch die Möglichkeit offen, auf die Erfüllung des Vertrags zu pochen – also zu verlangen, dass Mona doch noch kastriert wird. Ihren Erfüllungsanspruch kann sie notfalls auch gerichtlich durchsetzen. Weiter enthalten Verträge oftmals sogenannte Konventionalstrafen, die dann fällig werden, wenn sich eine Seite nicht an ihre vertraglichen Verpflichtungen hält. Trifft dies auch auf Ihren Vertrag zu, kann die Tierschutzorganisation von Ihnen die Zahlung des festgelegten Geldbetrags verlangen.

Gründliches Studium vor Unterzeichnung

Am besten wäre es wohl, wenn Sie das Gespräch mit der Tierschutzorganisation suchen und Ihre Bedenken bezüglich der Kastration darlegen. Im Rahmen eines konstruktiven Austauschs gelingt es womöglich einer Partei, die andere von ihrem Standpunkt zu überzeugen. Vielleicht lässt sich auf diesem Wege ein unter Umständen für beide Seiten unangenehmes und aufwendiges Rechtsverfahren vermeiden.

Grundsätzlich sollte aber ein Vertrag natürlich immer schon vor der Unterzeichnung aufmerksam durchgelesen und gründlich studiert werden. Nur so lässt sich verhindern, dass man rechtliche Verpflichtungen eingeht, die man eigentlich überhaupt nicht übernehmen möchte. Bestehen bezüglich bestimmter Vertragspunkte Bedenken, sollte die andere Partei hierüber informiert und der Vertrag so angepasst werden, dass beide Seiten mit dessen Inhalt einverstanden sind. Wer einen Vertrag abschliesst, den er von Anfang an nicht zu erfüllen plant, dem drohen wie gesehen womöglich äusserst unangenehme rechtliche Konsequenzen.

TRANSPARENT

Für 49.- Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter
 Tel. 043 443 06 43
 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch

Qualipet-Best.-Nr. F21113851

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS

TIER IM RECHT Postfach 2371, 8033 Zürich Tel. 043 443 06 43 www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post): 87-700700-7

38 © Schweizer Hunde Magazin 1/12